



Verwendung von internen Geschäftsinformationen im Anstellungsverfahren

Informationen aus einem internen Geschäftsverzeichnis – konkret zu gelöschten Einträgen im Strafregister – dürfen nur zum Zweck der Geschäftsverwaltung genutzt werden. Eine Verwendung zur Beurteilung der Eignung für die Anstellung bei einer Strafuntersuchungsbehörde widerspricht der ursprünglichen Zweckbestimmung und ist daher rechtswidrig.

Die Direktion der Justiz und des Innern führt ein Geschäftsinformationssystem (Rechtssystem; RIS). Darin werden sämtliche Geschäftsfälle der Strafuntersuchungsbehörden eingetragen. Eine Person, in deren Strafregisterauszug sich keine Einträge befanden, hatte sich bei der Staatsanwaltschaft beworben. Die Stelle wurde mündlich zugesichert, später erhielt die Person jedoch die Mitteilung, eine Anstellung sei nicht mehr möglich, gestützt auf einen Eintrag im Geschäftsinformationssystem RIS, welches eine im Strafregister gelöschte Vorstrafe enthalte.

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Daten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen geschützt werden (§ 7 IDG). Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Archivierung nach Massgabe des Archivgesetzes (§ 5 Abs. 3 IDG).

Ein Geschäftsinformationssystem dient vorwiegend der Verwaltung der laufenden Geschäfte eines öffentlichen Organs. Die darin enthaltenen Informationen dürfen ausschliesslich für diese Zwecke verwendet werden. Eine andere Nutzung, zum Beispiel um die Eignung für eine Anstellung zu beurteilen, stellt eine unerlaubte Zweckänderung dar und ist daher rechtswidrig.

Ein Geschäftsinformationssystem ist zudem durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen so auszugestalten, dass nur diejenigen Personen auf die Informationen zugreifen können, welche mit der Geschäftsverwaltung unmittelbar befasst sind und die entsprechenden Angaben tatsächlich benötigen. Ein Zugriff für Unbefugte muss mit technischen Massnahmen verhindert werden.

Zudem müssen auch für Geschäftsinformationssysteme Regelungen für die Archivierung und Löschung nicht mehr benötigter Einträge festgelegt sein; sie dürfen nicht unbeschränkt im System belassen werden.

November 2011